



Ute Granold

Mitglied des Deutschen Bundestages
CDU-Abgeordnete für den Wahlkreis Mainz-Bingen
Obfrau der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Ausschuss für
Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Mitglied des Rechtsausschusses

Berlin, 22.06.2011

Neue EU-Unterhaltsverordnung

Erleichterung für Familien und Kinder bei der europaweiten Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche

Seit dieser Woche gelten die neue EU-Unterhaltsverordnung (EG-Verordnung Nr. 4/2009) und das dazu vom Bundestag erlassene nationale Durchführungsgesetz. Damit kommen Kinder im Falle einer Trennung der Eltern EU-weit schneller zu ihrem Recht. Bei schätzungsweise 16 Millionen Paaren mit internationalem Hintergrund in der EU und einer Million Scheidungen jährlich sehen sich immer mehr Elternteile gezwungen, Unterhaltszahlungen eintreiben lassen, wenn ein Elternteil im Ausland lebt und sich weigert, Unterhalt zu leisten. Bisher sahen sich Unterhaltsgläubiger einer Reihe von Schwierigkeiten gegenüber, wenn sie – beispielsweise im Falle einer Scheidung oder wenn ein Elternteil ins Ausland zieht – Unterhaltsansprüche von Kindern und andere Formen von Unterhalt gegenüber einer Person in einem anderen EU-Land geltend machen wollten. Das konnte für Eltern und Kinder nicht nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand, sondern auch mit großem psychischem Stress verbunden sein. Darüber hinaus muss oftmals der Staat finanziell einstehen, wenn der Unterhalt nicht bei den Schuldner eingetrieben werden konnte.

Ein besonderes praktisches Problem bestand darin, dass ein Unterhaltstitel in einem ausländischen Staat erst dann vollstreckt werden konnte, wenn der Titel in dem Vollstreckungsstaat zur Zwangsvollstreckung zugelassen worden war. Dieses Zulassungsverfahren schafft die Unterhaltsverordnung nunmehr grundsätzlich ab und schafft ein EU-weites System, das die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtern soll. Außerdem sieht die EU-Unterhaltsverordnung eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Behörden vor, um die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland zu erleichtern. Hierzu richten alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark zentrale Behörden ein, die bei grenzüberschreitenden Unterhaltsstreitigkeiten eng zusammenarbeiten. Die Unterhaltsberechtigten brauchen sich also nicht selbst an ausländische Stellen zu wenden, deren Sprache sie oftmals schon nicht verstehen, wenn sie Hilfe benötigen. Sie können sich stattdessen an die zentrale Anlaufstelle ihres Staates wenden. Die zentrale Behörde eines Mitgliedstaates wird zum Beispiel dann helfen, den Aufenthaltsort des Unterhaltsschuldners ausfindig zu machen. Zentrale Behörde für europäische Unterhaltsstreitigkeiten ist in Deutschland das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Erfahrungsgemäß hielten bisher insbesondere die damit verbundenen Kosten Unterhaltsgläubiger von der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland ab. Die Unterhaltsverordnung baut daher finanzielle Hürden ab, um eine effektive und kostengünstige Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu ermöglichen. So ist zum Beispiel die Unterstützung durch die zentrale Behörde kostenlos. Benötigt ein Unterhaltsberechtigter zusätzlich rechtlichen Beistand, kann unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.